
nach diesem Gesichtspunkt zu treffen, eine Einigung der
/darf der Genehmigung des Ehegerichts oder Vormund-
Berichts (§ 74 EheG.),

einigen Elternteil, dem das Kind zugewiesen wird, steht die volle
Gleiche Sorge ausschließlich zu. Der andere Elternteil hat ein Ver-
nrrecht nach den bisherigen Vorschriften.

Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung von Rechtsgeschäften
^und Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten des Kindes ist
Y nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften erforderlich.

7. Die elterliche Sorge umfaßt nach § 16 des Gesetzes vom 27. 9. 50 hin-
sichtlich des Kindesvermögens nur noch das Recht und die Pflicht
zur Verwaltung; infolgedessen steht den Eltern eine Nutznießung am
Kind es vermögen nicht zu, jedoch können sie die Nutzung und, mit
Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, auch den Stamm des Ver-
mögens zum Unterhalt für das Kind verwenden.
8. Bei der Anwendung des § 1666 BGB ist weder vorauszusetzen, daß
das Eingreifen des Vormundschaftsgerichts nur zur Abwehrung einer
besonders schweren Gefahr erforderlich ist, noch kann das Einschreiten
des Vormundschaftsgerichts davon abhängig gemacht werden, daß
die Eltern an dem zu ändernden Zustand ein Verschulden trifft. Das
Vormundschaftsgericht hat im Interesse des Kindes tätig zu werden,
wo immer dies in dessen Interesse erforderlich ist, auch wenn eine
spezielle Vorschrift darüber nicht existiert.

V. Rechtsverhältnisse der nichtehelichen Kinder

1. Das nichteheliche Kind ist mit dem Vater und dessen Verwandten
ebenso verwandt wie mit der Mutter.
2. Der Mutter steht die volle elterliche Sorge zu; der Vater hat kein
Mitwirkungs- oder Verkehrsrecht.
3. Die Unterhaltsansprüche des nichtehelichen Kindes gegen seine Eltern
entsprechen grundsätzlich den Unterhaltsansprüchen ehelicher Kinder.
Bei ihrer Bemessung ist die wirtschaftliche Lage beider Eltern zu
berücksichtigen; die Begrenzung auf das 16. Lebensjahr fällt weg.
Lebt das Kind bei der Mutter oder ihren Verwandten, so wird durch
die Pflege und Erziehung des Kindes der Unterhaltsbeitrag der Mutter
in der Regel abgegolten. Die Leistungsfähigkeit des Vaters, die sich
gegebenenfalls nach § 1603 Abs. 2 BGB bemißt, ist schon im Prozeß-
verfahren, nicht erst in der Vollstreckungsinstanz nachzuprüfen.
4. Ein Unterhaltsabfindungsvertrag zwischen Vater und Kind ist unter
den vorherigen Voraussetzungen zulässig, jedoch ist bei der Genehmi-
gung eines solchen Vertrages mit äußerster Vorsicht vorzugehen.
5. Hinsichtlich der Legitimation durch nachfolgende Ehe und der Ertei-
lung des Namens durch den Ehemann der Mutter gelten die bisherigen
Vorschriften.
6. Die Einrede des Mehrverkehrs seitens des in Anspruch genommenen
Mannes (§ 1717 BGB) ist noch zulässig.